

Tourismusgesetz

vom 26. November 1995 (Stand 1. Februar 2023)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 1994¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I. Allgemeine Bestimmung

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Tourismusförderung durch den Staat;
- b) die Finanzierung der Tourismusförderung.

II. Unterstützung von Tourismusorganisationen durch den Staat

(2.)

1. Staatsbeiträge

(2.1.)

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Staat gewährt Tourismusorganisationen mit wenigstens regionaler Bedeutung Beiträge für Leistungen im Tourismusmarketing.

² Die Beiträge werden hauptsächlich zur Förderung des Aufenthaltstourismus unter Berücksichtigung der Interessen der einheimischen Bevölkerung, der Gäste und der Umwelt verwendet.

1 ABl 1994, 2476.

2 Vom Grossen Rat erlassen am 11. Mai 1995; nach unbenützter Referendumsfrist und nach der Annahme des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1) in der Volksabstimmung rechtsgültig geworden am 26. November 1995; in Vollzug ab 1. April 1996.

575.1

Art. 3 *Form* a) *Vereinbarung*

¹ Staatsbeiträge für Leistungen im Tourismusmarketing werden durch Vereinbarung gewährt, wenn ein Leistungsauftrag festgelegt wird.

² Der Leistungsauftrag umschreibt insbesondere:

- a) die tourismuspolitischen Rahmenbedingungen;
- b) Ziele und Aufgaben der Tourismusförderung;
- c) Organisation und Finanzierung des Beitragsempfängers;
- d) die Beitragsvoraussetzungen, insbesondere:
 1. die Grundsätze der Leistungserstellung;
 2. die finanziellen Leistungen Dritter;
 3. die Vertretung des Staates in den Organen des Empfängers.

Art. 4 *b) Verfügung*

¹ Staatsbeiträge werden durch Verfügung gewährt:

- a) für Vorhaben der Marktbearbeitung und der Distribution;
- b) für Leistungen im Tourismusmarketing, wenn kein Leistungsauftrag festgelegt werden kann.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 5 *Höhe*

¹ Die Höhe der Staatsbeiträge wird nach Umfang und Bedeutung der Leistungen bemessen.

2. Finanzierung

(2.2.)

Art. 6 *Beherbergungsabgabe* a) *Grundsatz*

¹ Der Beherberger entrichtet für das entgeltliche Beherbergen von Gästen für eine Dauer von weniger als sechs Monaten eine Beherbergungsabgabe.

² Als Beherbergen gilt das Überlassen insbesondere von:

- a) Zimmern und Wohnungen in Hotel- und in Kurbetrieben;
- b) Schlafstellen in Jugendherbergen;
- c) Standplätzen auf Zelt- und Wohnwagenplätzen;
- d) Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und Schlafstellen in Gruppenunterkünften in politischen Gemeinden mit erheblicher touristischer Bedeutung. Die Regierung bestimmt die politischen Gemeinden durch Verordnung.

Art. 7 *b) Bemessung*

¹ Bemessungsgrundlage sind die vorhandenen Betten, Schlafstellen und Standplätze. Sie gelten als Bemessungseinheiten.

² Die Abgabe beträgt höchstens Fr. 100.– je Jahr und Einheit. Sie wird nach der Beherbergungsform abgestuft.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 8 *Gastwirtschaftsabgabe*
 a) Grundsatz

¹ Der Inhaber eines Patentes für einen gastgewerblichen Betrieb entrichtet eine Gastwirtschaftsabgabe.

Art. 9 *b) Bemessung*

¹ Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Sitzplätze.

² Die Abgabe beträgt höchstens Fr. 600.– je Jahr und Betrieb. Sie wird nach der Bedeutung des Tourismus für die politische Gemeinde abgestuft.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 10 *Tourismusrechnung*

¹ Der Staat führt eine Tourismusrechnung als Spezialfinanzierung.³

² Er leistet im Jahr 2023 eine Einmaleinlage in die Tourismusrechnung aus dem besonderen Eigenkapital in der Höhe von Fr. 2'200'000.–.*

Art. 11 *Gemeinsame Bestimmungen*
 a) Verwendung

¹ Die Erträge der Beherbergungs- und der Gastwirtschaftsabgabe werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

² Sie decken zusammen mit dem Ertrag nach Art. 6 des Gesetzes über die Kursaalabgabe vom 21. Juni 2001⁴ die Aufwendungen des Staates für den Vollzug dieses Gesetzes.*

Art. 12 *b) Abgabesatz*

¹ Die Abgabesätze werden wenigstens ein Jahr im voraus festgesetzt.

³ Siehe Art. 51StVG, sGS 140.1.

⁴ sGS 816.1.

575.1

Art. 13 *c) Veranlagung und Bezug*

¹ Die politische Gemeinde veranlagt und bezieht die Abgaben jährlich.

² Sie kann Veranlagung und Bezug Dritten übertragen.

3. Zuständigkeit

(2.3.)

Art. 14 *Regierung*

¹ Die Regierung setzt fest:

- a) Staatsbeiträge;
- b) Abgabesätze.

² Sie kann die Befugnis zur Festsetzung der Staatsbeiträge durch Verordnung dem zuständigen Departement⁵ übertragen.

Art. 15 *Zuständige Stelle des Staates*

¹ Die zuständige Stelle des Staates überwacht die Verwendung der Staatsbeiträge.

III. Finanzierung der Tourismusförderung der politischen Gemeinden

(3.)

Art. 16 *Grundsatz*

¹ Die politische Gemeinde kann Tourismusabgaben erheben von:

- a) Gästen;
- b) Nutzniessern des Tourismus.

² Tourismusabgaben werden im überwiegenden Interesse der Abgabepflichtigen verwendet. Tourismusabgaben von Gästen dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

Art. 17 *Reglement*

¹ Die politische Gemeinde regelt durch Reglement insbesondere:

- a) Abgabepflicht;
- b) Bemessungsgrundlage und Abgabesatz;
- c) Veranlagung;
- d) Bezug;
- e) Verwendung.

² ...*

⁵ Volkswirtschaftsdepartement, Art. 21 lit. d GeschR, sGS 141.3.

Art. 18 Übertragung von Aufgaben

¹ Die politische Gemeinde kann Veranlagung, Bezug und Verwendung der Tourismusabgaben Dritten übertragen.

Art. 19 Grenzüberschreitende Tourismusgebiete

¹ Politische Gemeinden mit zusammenhängenden Tourismusgebieten stimmen ihre Reglemente aufeinander ab.

² Die Regierung kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Erhebung von Tourismusabgaben in Gebieten abschliessen, die sich über die Kantonsgrenze erstrecken.

IV. Verfahren

(4.)

Art. 20 Mitwirkung im Verfahren

¹ Der Abgabepflichtige wirkt bei der Veranlagung mit und gibt der Veranlagungsbehörde Auskunft. Er gewährt Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sein können.

² Erfüllt der Abgabepflichtige trotz Mahnung und Androhung der amtlichen Veranlagung die Mitwirkungspflicht nicht, setzt die politische Gemeinde die Abgabe nach Erfahrungszahlen fest.

Art. 21 Rückforderung

¹ Staatsbeiträge werden zurückgefordert, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

² Die zurückerstatteten Beiträge werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

Art. 22 Verjährung

¹ Die Abgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Fälligkeit.

V. Schlussbestimmungen

(5.)

Art. 23 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, wird von der politischen Gemeinde mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

575.1

Art. 24 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971⁶ wird aufgehoben.

Art. 25 *Übergangsbestimmungen* a) *Fremdenverkehrsfond*

¹ Die Mittel des Fremdenverkehrsfondes⁷ werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

² Der Grosse Rat kann über die Belastung der Tourismusrechnung für die Unterstützung touristischer Ausbauten beschliessen.

Art. 26 *b) Kurtaxenreglemente*

¹ Die politischen Gemeinden passen Kurtaxenreglemente innert drei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes an.

Art. 27 *c) Rückforderung von Staatsbeiträgen*

¹ Staatsbeiträge an den Bau von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Erholung, die gestützt auf das Fremdenverkehrsgesetz vom 25. April 1971⁸ ausbezahlt worden sind, werden bis zehn Jahre seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes zurückgefordert, wenn:

- a) Beitragsbedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden;
- b) der Unterhalt vernachlässigt wird;
- c) die Anlage oder die Einrichtung dem Zweck entfremdet oder gewinnbringend veräussert wird.

² Die zurückerstatteten Beiträge werden der Tourismusrechnung gutgeschrieben.

Art. 28 *Rechtsgültigkeit*

¹ Dieses Gesetz wird mit dem Gastwirtschaftsgesetz⁹ rechtsgültig.¹⁰

Art. 29 *Vollzugsbeginn*

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.¹¹

6 nGS 13–70 (sGS 575.1).

7 Art. 10 des Fremdenverkehrsgesetzes, nGS 13–70 (sGS 575.1).

8 nGS 13–70 (sGS 575.1).

9 nGS 31–14 (sGS 553.1).

10 26. November 1995.

11 1. April 1996.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31-15	26.11.1995	01.04.1996
Art. 10, Abs. 2	eingefügt	2023-005	24.01.2023	01.02.2023
Art. 11, Abs. 2	geändert	2023-005	24.01.2023	01.02.2023
Art. 17, Abs. 2	aufgehoben	2016-094	28.06.2016	01.01.2017

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.11.1995	01.04.1996	Erlass	Grunderlass	31-15
28.06.2016	01.01.2017	Art. 17, Abs. 2	aufgehoben	2016-094
24.01.2023	01.02.2023	Art. 10, Abs. 2	eingefügt	2023-005
24.01.2023	01.02.2023	Art. 11, Abs. 2	geändert	2023-005